

Prüfrichtlinien

für die nach § 27 des Wohnteilhabegesetzes
zuständige Aufsichtsbehörde (Berliner Heimaufsicht)
zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen
in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen

(Stand: 26. Juni 2012)

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Ihnen vorliegenden Prüfrichtlinien ist es erstmals gelungen, einen verbindlichen und einheitlichen Standard für die Prüftätigkeit der Berliner Heimaufsicht vorzugeben. Die Vereinheitlichung schafft sowohl Klarheit für die Anwender, als auch für die Leistungserbringer in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen. Auf der Basis dieser Richtlinien werden einheitliche Prüfberichte erstellt und veröffentlicht. Dadurch können alle Bürgerinnen und Bürger gezielt sehr detaillierte Informationen über Angebot und Qualität der Leistungen in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen gewinnen, was sie wiederum bei der Wahl der Wohnform unterstützt.

Die Prüfrichtlinien orientieren sich an den ordnungsrechtlichen Vorgaben des Gesetzes über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (Wohnteilhabegesetz - WTG) Berlin und den dazu gehörenden Verordnungen. In enger Zusammenarbeit zwischen der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und der Heimaufsicht im Landesamt für Gesundheit und Soziales wurde vor allem die Übertragung der gesetzlichen Regelungen auf die Praxis Rechnung getragen. Neben Aspekten der Gefahrenabwehr und der Qualitätssicherung ist danach die Einhaltung der mit diesem Gesetz neu geschaffener Qualitätskriterien zu überprüfen. Beispielhaft sei hier der würdevolle Umgang mit den anvertrauten Menschen, die Wahrung und Förderung ihrer Selbstbestimmung, der Schutz vor jeglichen Übergriffen sowie die Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft genannt.

Die Prüfungen der Heimaufsicht sind kein starres Geschäft, sondern sind vielmehr den jeweils aktuell fachlichen, aber auch zukünftigen rechtlichen Entwicklungen anzupassen. Unter dem Aspekt, dass mit dem WTG in Berlin erstmalig betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen anlassbezogen überprüft werden können, sind Anregungen jeglicher Art, vor allem aus der Fachöffentlichkeit, stets willkommen und werden bei künftigen Fortschreibungen auf die Möglichkeit ihrer Realisierung geprüft. Entsprechende Vorschläge bzw. Anregungen können direkt an die Heimaufsicht gerichtet werden.

Franz Allert
Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Soziales im Land Berlin
Berlin, im Juni 2012

Einführung

Die Prüfrichtlinien erläutern das Prüfverfahren der Berliner Heimaufsicht auf der Basis des Wohnteilhabegesetzes (WTG) und den dazu gehörenden Verordnungen. Grundlage und Einstieg in die Prüfung von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen ist ein umfassender Prüfkatalog, der aus je einem Fragenkatalog für den Prüfbereich Pflege (A.) und für den Prüfbereich Eingliederungshilfe (B.) besteht. Durch die Trennung der beiden Bereiche wird sichergestellt, dass für die beiden Bereiche Pflege bzw. Eingliederungshilfe jeweils ein einheitlicher, die jeweiligen Besonderheiten berücksichtigender Fragenkatalog angewandt wird.

Die Prüfrichtlinien bestehen aus den folgenden Teilabschnitten:

- I. Fragenkataloge Prüfbereich A. (Pflege) und Prüfbereich B. (Eingliederungshilfe)
- II. Verfahren zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen nach dem Wohnteilhabegesetz
- III. Prüfberichte und deren Veröffentlichung
- IV. Zitierung der ordnungsrechtlichen Rechtsgrundlagen im Land Berlin

Die Teilabschnitte I. bis III. beziehen sich auf alle **Aufsichtsprüfungen** im klassischen Sinne, die in allen stationären Einrichtungen regelhaft oder anlassbezogen nach § 17 WTG durchzuführen sind; bei betreuten Wohngemeinschaften kommen nach § 18 WTG nur anlassbezogene Aufsichtsprüfungen in Betracht.

I. Fragenkataloge **Prüfbereich A. (Pflege) und Prüfbereich B. (Eingliederungshilfe)**

Die Berliner Heimaufsicht hat einen umfassenden Prüfauftrag, der die geprüfte gemeinschaftliche Wohnform vom Ansatz her ganzheitlich in den Blick nehmen soll. Daran orientieren sich die als **Anlage 1** (Pflege) und als **Anlage 2** (Eingliederungshilfe) beigefügten Fragenkataloge, die das gesamte Anforderungsprofil nach dem WTG und den dazu gehörenden Verordnungen abbilden. Das bedeutet jedoch nicht, dass bei jeder Prüfung durch die Prüferinnen und Prüfer sämtliche Anforderungen nach dem WTG abgefragt werden müssen; nach § 17 Absatz 1 Satz 3 WTG sind grundsätzlich auch Teil- oder Schwerpunktprüfungen zulässig. Um einem ganzheitlichen Ansatz gerecht zu werden, müssen jedoch bei Regelprüfungen in stationären Einrichtungen nach einem feststehenden Zeitraum alle Anforderungen nach dem WTG und den dazu gehörenden Verordnungen aufsichtsrechtlich überprüft werden.

Die Einzelheiten des Prüfverfahrens bei den verschiedenen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen sind in Abschnitt II. der Prüfrichtlinie (Verfahren zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen nach dem Wohnteilhabegesetz) geregelt.

Von der Berliner Heimaufsicht geprüft werden dabei vordringlich die vorgefundenen Rahmenbedingungen (**Strukturqualität**) sowie der Ablauf, die Durchführung und die Evaluation der Leistungserbringung (**Prozessqualität**), was in den als Anlage beige-

fügten Fragenkatalogen seinen Niederschlag gefunden hat. Fragen zur **Ergebnisqualität**, insbesondere Aspekte des Pflege- und Betreuungszustandes, zur Wirksamkeit einer Maßnahme oder zur individuellen Lebensfreude und Zufriedenheit, können gestellt werden, gehören jedoch nicht zum Kerngeschäft der Aufsichtstätigkeit der Prüferinnen und Prüfer. Letzteres ist im Bereich der Pflege nach § 114 Absatz 2 Satz 3 SGB XI in erster Linie Aufgabe des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung e. V. (MDK), des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst) und im Bereich der Eingliederungshilfe Aufgabe des Trägers der Sozialhilfe.

Es wurde für den Bereich der Pflege und der Eingliederungshilfe jeweils ein eigener Fragenkatalog (**Prüfbereich A./ Pflege; Prüfbereich B./ Eingliederungshilfe**) entwickelt, der den Besonderheiten des jeweiligen Prüfbereichs Rechnung trägt. Beide Fragenkataloge enthalten - nach Kapiteln geordnet - für stationäre Einrichtungen folgende Prüfungsschwerpunkte:

Prüfungsschwerpunkte

- Begehung der Einrichtung (Gestaltung, Sauberkeit, Aushänge/ Informationen)
- Hauswirtschaftliche Versorgung und Verpflegung
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (Qualitätsmanagement) in stationären Pflegeeinrichtungen *Hinweis: Nur in betreuten Wohnformen der Pflege !*
- Ärztliche und gesundheitliche Versorgung
- Arzneimittel (Umgang mit Medikamenten)
- Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)
- Dokumentation von Pflege und Betreuung allgemein
- Dokumentation von Pflege und Betreuung bewohnerbezogene Prüfung
- Vertragswesen
- Mitsprache- und Einsichtsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner
- Beschwerdemanagement/ Vorschlagswesen/ Zufriedenheitsbefragung
- Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner/ Gespräch mit der Bewohnervertretung
- Einrichtungskonzept
- Konzepte zur Pflege und sozialen Betreuung (einschließlich Sterbebegleitung, Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern der „Phase F/ Wachkoma“)
Hinweis: Nur in betreuten Wohnformen der Pflege !
- Hauswirtschaftliches Konzept
Hinweis: Nur in betreuten Wohnformen der Pflege !
- Hygiene- und Notfallregelungen
- Verwaltung der für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder und Wertsachen
- Geld- und geldwerte Leistungen an Leistungserbringer und eingesetzte Personen
- Personalausstattung
- Dienstplangestaltung
- Einarbeitung, Fort- und Weiterbildung

Durch diese Aufteilung ist es möglich, einrichtungsspezifische Prüfschwerpunkte zu bilden. Die aufgeführten Fragen sind nicht abschließend und können im Einzelfall um Zusatzfragen ergänzt werden. Viele Einzelfragen können mit „ja“ oder „nein“ nur unzureichend beantwortet werden; daher besteht die Möglichkeit, in den vorgesehenen Feldern weitergehende Feststellungen einzutragen.

Um den Prüferinnen und Prüfern ein umfassendes Bild über die jeweilige betreute gemeinschaftliche Wohnform bzw. über den Leistungserbringer und die Qualität der Leistungserbringung zu verschaffen, müssen bei jeder Regelprüfung Besichtigungen der Wohnform vor Ort durchgeführt werden. Bei Anlassprüfungen entscheidet die Heimaufsicht nach den Umständen des Einzelfalls, ob eine Besichtigung vor Ort erforderlich und sinnvoll ist.

Im Rahmen der Begehungen werden Gespräche mit dem Leistungserbringer bzw. seinen Beschäftigten, den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. den Nutzerinnen und Nutzern oder der Bewohnervertretung empfohlen. Soweit Prüfergebnisse oder -feststellungen anderer Prüfinstanzen vorliegen, sollten die Prüferinnen und Prüfer Einsicht nehmen.

Die Feststellung der Prüfergebnisse verlangt von der Prüferin bzw. vom Prüfer eine genaue und ergebnisoffene Beobachtung der beteiligten Personen, der betreuten Wohnform und des unmittelbaren Umfeldes sowie die Auswertung der durchgeführten Gespräche und Befragungen. Das Ergebnis ist die Wiedergabe der gewonnenen Erkenntnisse.

Der Fragenkatalog A. für den Prüfbereich „Pflege“ und der Fragenkatalog B. für den Prüfbereich „Eingliederungshilfe“ sind diesen Prüfrichtlinien als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Die Fragenkataloge enthalten auch ein Verzeichnis der in den Einzelfragen verwendeten Abkürzungen (Abkürzungsverzeichnis).

II. Verfahren zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen nach dem Wohnteilhabegesetz

In betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen, die in den Anwendungsbereich des Wohnteilhabegesetzes fallen, sind von der Aufsichtsbehörde, der „Heimaufsicht“, Aufsichtsprüfungen nach §§ 17, 18 WTG durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob die Anforderungen nach dem WTG und den dazu gehörenden Rechtsverordnungen eingehalten werden. In diesem Kontext ist auch darauf zu achten, dass die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. die Nutzerinnen und Nutzer nicht in ihren Rechten und auch nicht in ihrem individuellen Wohlbefinden beeinträchtigt werden, ein würdevoller Umgang durch das betreuende Personal sichergestellt ist und ihre Interessen und Bedürfnisse berücksichtigt und gewahrt werden.

Zu den betreuten Wohnformen gehören alle stationären Einrichtungen im Sinne von § 3 WTG und betreute Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 WTG, in denen ältere, pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen gepflegt und betreut werden. Zu unterscheiden ist zwischen Regel- und Anlassprüfungen. Während in stationären Einrichtungen sowohl Regelprüfungen als auch Anlassprüfungen zulässig sind, dürfen betreute Wohngemeinschaften nur anlassbezogen geprüft werden.

1. Aufsichtsprüfungen in stationären Einrichtungen nach § 17 WTG

Stationäre Einrichtungen im Sinne von § 3 WTG sind Wohnformen, in denen Pflege und Betreuung für ältere, volljährige pflegebedürftige oder behinderte Menschen angeboten wird. Hierzu gehören

- **Vollstationäre Langzeiteinrichtungen**, in denen **ganztägig** Pflege- und Betreuungsleistungen langfristig, in der Regel auf Dauer angeboten oder zur Verfügung gestellt werden,
- **vollstationäre Langzeiteinrichtungen**, in denen älteren Menschen Pflege- und Betreuungsleistungen als Sonderleistung für den Fall des Eintritts von Pflegebedürftigkeit in Aussicht gestellt werden (**Alten- oder Altenwohnheime**)
- **vollstationäre Einrichtungen der Kurzzeitpflege**, in denen **ganztägig** Pflege und Betreuung nur für einen begrenzten Zeitraum **von bis zu drei Monaten** angeboten wird,
- **teilstationäre Einrichtungen**, in denen für die in Satz 1 genannten Personengruppen Pflege und Betreuung nur **stundenweise**- während des Tages oder während der Nacht - angeboten werden (z. B. Tages- und Nachtpflege), und
- **stationäre Hospize** für schwerstkranke und sterbende Menschen.

In stationären Einrichtungen können sowohl Regelprüfungen als auch Anlassprüfungen durchgeführt werden.

1.1 Regelprüfungen

Bei den Regelprüfungen handelt es sich um in regelmäßigen zeitlichen Abständen durchzuführende Routine-Prüfungen, deren Prüfturnus sich nach § 17 Absatz 3 Satz 1 WTG nach der jeweiligen Wohnform unterscheidet.

1.1.1 Zeitpunkt/Prüfturnus

Stationäre Einrichtungen der Pflege sind nach § 17 WTG regelmäßig zu überprüfen.

- **Vor Inbetriebnahme:**

Die Aufsichtstätigkeit beginnt regelmäßig mit der Anzeige nach § 13 Absatz 1 WTG, spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme. Die Berliner Heimaufsicht kann daher schon vor der Inbetriebnahme auch Prüfungen vor Ort durchführen, insbesondere auch im Hinblick auf die Anforderungen im Sinne der jeweils geltenden Bauverordnung zum WTG. Sie stimmt den Prüftermin mit dem Einrichtungsträger ab. Über festgestellte Mängel wird der Leistungserbringer unverzüglich informiert.

- **Prüfturnus:**

Der Turnus, in dem eine Regelprüfung durchzuführen ist, variiert je nach Einrichtungstyp zwischen höchstens einem und drei Jahren, § 17 Absatz 3 Satz 1 WTG.

Regelprüfung im Abstand von höchstens einem Jahr

- **Vollstationäre Langzeiteinrichtungen** für pflegebedürftige Menschen (auch demenziell erkrankte Menschen) und für Menschen mit Behinderung, in denen Menschen längerfristig bzw. dauerhaft verbleiben sollen;

Besondere Schutzbedürftigkeit der Bewohnerschaft: Wegen des ganztägigen und dauerhaften Aufenthalts in der Einrichtung besteht ein besonders enges Abhängigkeitsverhältnis zum Einrichtungsträger.

Regelprüfung im Abstand von höchstens drei Jahren

- Vollstationäre Einrichtungen der **Kurzzeitpflege**, in denen pflegebedürftige Menschen nur für einen begrenzten Zeitraum von bis zu drei Monaten verbleiben sollen - vergleichbare Einrichtungen gibt es nicht in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen;
- **Teilstationäre Einrichtungen der Tagespflege** (Einrichtungen der Nachtpflege gibt es zurzeit nicht in Berlin) - vergleichbare Einrichtungen gibt es nicht in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen;
- Stationäre **Hospize**;
- Vollstationäre Einrichtungen für **ältere** Menschen, in denen Pflege- und Betreuungsleistungen als Sonderleistung für den Fall des Eintritts von Pflegebedürftigkeit in Aussicht gestellt werden (**Altenheime oder Altenwohnheime**).

Die Schutzbedürftigkeit der Bewohnerschaft ist in all diesen Einrichtungstypen geringer ausgeprägt als in **vollstationären Langzeiteinrichtungen**, weil der Bezug zu dem alten Wohnumfeld nicht völlig und nicht auf Dauer abgeschnitten wird. Einrichtungen für ältere Menschen (Altenheime, Altenwohnheime) sind zwar auch vollstationäre Langzeiteinrichtungen; die Bewohnerinnen und Bewohner sind in der Regel aber noch rüstig und noch nicht pflegebedürftig oder in ihrer Alltagstauglichkeit eingeschränkt.

Abweichungen:

Der Prüfturnus kann sich unter bestimmten Umständen verlängern oder verkürzen:

- Die Prüfungen können in größeren Zeitabständen vorgenommen werden, wenn die Einrichtung innerhalb des letzten Jahres bereits vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung e. V. (MDK), dem PKV-Prüfdienst, einem von der Kassenseite bestellten Sachverständigen oder vom Träger der Sozialhilfe geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden.

Das darf jedoch nicht dazu führen, dass überhaupt keine Prüfungen durch die Heimaufsicht mehr durchgeführt werden; daher darf nach § 17 Absatz 3 Satz 2 WTG die nächste Regelprüfung höchstens um ein Jahr verschoben werden.

Eine Verschiebung des Prüfzeitpunktes wird in der Regel ausscheiden, wenn
- etwa durch MDK oder PKV-Prüfdienst - schwerwiegende Mängel festgestellt wurden.

- Sollen zeitnah mehrere Prüfungen durch verschiedene Prüfstellen durchgeführt werden, sind die Prüftermine der beteiligten Prüfstellen möglichst **aufeinander abzustimmen**.
- Um eine zu große Prüfdichte in einer Einrichtung zu vermeiden, strebt die Heimaufsicht an, den Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Prüfungen - etwa von MDK oder PKV-Prüfdienst und Heimaufsicht - mindestens vier, im Idealfall sechs Monate betragen zu lassen.

Ausnahme: Der Abstand zwischen zwei Prüfungen kann im Einzelfall geringer sein, insbesondere wenn dies zur **Abwendung einer dringenden Gefahr** für Leib, Leben oder andere hohe Rechtsgüter erforderlich ist (wenn z. B. schwerwiegende Mängel festgestellt wurden) oder zur Feststellung, ob bestimmte **Anordnungen der Heimaufsicht** eingehalten bzw. umgesetzt werden.

1.1.2 Inhalt

Die Berliner Heimaufsicht hat zu prüfen, ob die Anforderungen nach dem WTG und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden; dazu gehört auch, ob Pflege und Betreuung allgemein anerkannten Qualitätsstandards (z. B. zur Dekubitus- oder Sturzprophylaxe) entsprechen und nicht die Gesundheit oder das individuelle Wohlbefinden der Bewohnerin oder des Bewohners beeinträchtigen. Dem Leitbild des § 1 WTG entsprechend muss auch in die Begutachtung einbezogen werden, ob von der Leitung und den Mitarbeitern der Einrichtung die **Würde, die Selbstbestimmung und die Selbstständigkeit der betreuten Menschen geachtet sowie die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unterstützt und ermöglicht wird**.

Den Prüfungen der Berliner Heimaufsicht werden die unter I. aufgeführten Fragenkataloge (Prüfbereich A./ Pflege; Prüfbereich B./ Eingliederungshilfe) zugrunde gelegt, die den soeben beschriebenen Prüfinhalt widerspiegeln und von folgender methodischer Prämisse ausgehen:

Die Prüfungen der Berliner Heimaufsicht konzentrieren sich vorrangig auf die Prüfung der **Struktur- und der Prozessqualität**.

- Strukturqualität: Es werden die äußeren Rahmenbedingungen in der Einrichtung geprüft, ob die vertraglich festgelegten personellen und sächlichen Mittel vorhanden sind und zur Aufgabenerledigung ausreichen.
- Prozessqualität: Geprüft werden Art, Umfang, Ablauf und Durchführung der Pflege und Betreuung und festgestellt, ob allgemein anerkannte Qualitätsstandards (z.B. zur Dekubitus- oder Sturzprophylaxe) eingehalten werden. Zur Prozessqualität gehört auch die Evaluation der Leistungserbringung.

- Ergebnisqualität: Die Prüfung erfasst insbesondere wesentlichen Aspekte des Gesundheitszustandes und die Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen sowie die Zufriedenheit der Bewohnerin oder des Bewohners.

Die Prüfung der Berliner Heimaufsicht kann sich auch auf **Fragen zur Ergebnisqualität**, insbesondere zur individuellen Lebensfreude und Zufriedenheit, erstrecken; hier liegt jedoch nicht der Schwerpunkt der ordnungsrechtlichen Prüfung. Im Bereich der Pflege wird die Ergebnisqualität hauptsächlich nach § 114 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch Mitarbeiter/innen des MDK oder PKV-Prüfdienstes im Rahmen von Qualitätsprüfungen nach SGB XI überprüft; diese Mitarbeiter/innen verfügen über die notwendigen medizinisch-pflegerischen Kenntnisse und Erfahrungen, um die Prüfungen und Bewertungen zur Ergebnisqualität qualitätsgerecht vorzunehmen.

Die Fragenkataloge - Prüfbereich A./ Pflege oder Prüfbereich B./ Eingliederungshilfe - sind nicht abschließend; es sind daher auch andere Fragen zulässig, wenn dies im konkreten Fall sachdienlich ist.

1.1.3 Umfang

Die unter I. aufgeführten Fragenkataloge (Prüfbereich A./ Pflege; Prüfbereich B./ Eingliederungshilfe) sollen das gesamte mögliche Prüfspektrum abbilden und sind daher sehr umfangreich. Daher werden auch im Rahmen einer Regelprüfung regelmäßig nicht alle Kapitel geprüft werden können. Dies wird in § 17 Absatz 1 Satz 3 aufgegriffen und festgelegt, dass der Prüfumfang auf bestimmte Prüfinhalte oder Schwerpunkte begrenzt werden kann.

Dem liegt auch der Gedanke zugrunde, dass mit mehreren kleineren, inhaltlich begrenzten Prüfungen qualitätsmäßig mehr erreicht werden kann als mit einer umfassenden Vollprüfung, die zeitlich und personell sehr aufwendig ist und daher bisher meist nur in großen zeitlichen Abständen durchgeführt wurde bzw. werden konnte. Teilprüfungen bieten zudem den Vorteil, dass mit ihnen gezielt und besonders flexibel Schwachstellen oder Mängel aufgedeckt werden können. Die Einrichtungsträger müssen sich darauf einstellen, dass in zumutbarem Umfang häufiger und auch unangemeldet solche Teilprüfungen von der Berliner Heimaufsicht durchgeführt werden.

Für den Umfang einer Prüfung ist zu unterscheiden, ob es sich um eine erstmalige Regelprüfung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme einer Einrichtung handelt oder ob eine bestehende Einrichtung schon davor einmal oder mehrfach Regelprüfungen unterzogen wurde. Besonderheiten gelten für Wiederholungs- und Schwerpunktprüfungen.

- Bei einer **erstmaligen** Regelprüfung einer in Betrieb gehenden Einrichtung (**Erstprüfung**) ist **innerhalb von drei Jahren** eine **Vollprüfung** des jeweiligen Fragenkatalogs - Prüfbereich A./ Pflege oder Prüfbereich B./ Eingliederungshilfe - vorzunehmen, weil die Heimaufsicht sich hier erstmals einen Eindruck von der Einrichtung verschaffen soll. **Vollprüfung** bedeutet, dass innerhalb des vorgegebenen Zeitraums grundsätzlich alle Kapitel vollständig abgefragt werden müssen.

Bei einer in Betrieb gehenden Einrichtung wird nach Eingang der Anzeige nach § 13 WTG grundsätzlich der Prüfprozess eingeleitet. Da viele Fragen erst sukzessive nach Inbetriebnahme beantwortet werden können, ist ein **dreijähriges Intervall** für die Durchführung der Vollprüfung angemessen und sinnvoll. Das wird besonders deutlich bei den Fragen zur Mitwirkung in Kapitel 12 an die Bewohnervertretung; erfahrungsgemäß wird es einige Zeit dauern, bis eine Bewohnervertretung gewählt ist und ihre Arbeit aufnimmt. Von daher kommt die Beantwortung der Fragen aus Kapitel 12 frühestens nach Ablauf eines Jahres in Betracht.

Prüfungen zu den baulichen Anforderungen werden bis zum Inkrafttreten der Wohnteilhabe-Bauverordnung (WTG-BauV) bis auf weiteres auf der Grundlage der alten Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV) durchgeführt.

- Regelprüfungen in bereits bestehenden Einrichtungen werden in der Regel **Teilprüfungen** sein, die sich auf die Prüfinhalte einiger Prüfkapitel beschränken; möglich sind auch **mehrere Teilprüfungen**, die zeitlich nacheinander zu unterschiedlichen Prüfinhalten durchgeführt werden. Aus den ausgewählten Kapiteln sind **immer alle Fragen vollständig** zustellen.

Die **Kapitel über Begehung, Mitwirkung und Personalausstattung bzw. Dienstplangestaltung** (Kapitel 1, 12, 19 bzw. 20 aus dem Fragenkatalog A./ „Pfleger“ bzw. Kapitel 1, 10, 15 bzw. 16 aus dem Fragenkatalog B./ „Eingliederungshilfe“) werden wegen ihrer besonderen Wichtigkeit grundsätzlich **bei jeder Regelprüfung** vollständig geprüft. Bei den Kapiteln 19 und 20 bzw. 15 und 16, die jeweils Personalfragen betreffen, hat die Heimaufsicht mindestens eines der beiden Kapitel heranzuziehen. Hinzukommen müssen bei jeder Regelprüfung **mindestens zwei weitere Kapitel**. Hiervon abweichend kann im Rahmen einer Regelprüfung die Prüfung der **Kapitel über Begehung, Mitwirkung und Personalausstattung bzw. Dienstplangestaltung** um höchstens ein Jahr verschoben und durch andere Prüfinhalte ersetzt werden, sofern bei einer vorangegangenen Prüfung durch den MDK oder PKV-Prüfdienst keine oder lediglich geringfügige Mängel festgestellt worden sind.

In **vollstationären Langzeiteinrichtungen** sind innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, bei allen anderen stationären Einrichtungstypen innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren alle Kapitel des jeweils geltenden Fragenkatalogs A. oder B. abzufragen, so dass nach dem jeweils genannten Prüfintervall faktisch eine **Vollprüfung** des gesamten Fragenkatalogs in Bezug auf die Einrichtung vorliegt. Das Prüfintervall von fünf bzw. sechs Jahren beginnt frühestens nach Abschluss einer Erstprüfung.

Der unterschiedliche Zeitraum von fünf bzw. sechs Jahren für die Durchführung der Vollprüfung rechtfertigt sich aus Folgendem: Bei den in der Regel größeren **vollstationären Langzeiteinrichtungen** - mit jährlichem Prüfturnus - sind mehr (angenommene fünf jährliche) Regelprüfungen erforderlich als bei den in der Regel kleineren sonstigen stationären Einrichtungen (z. B. der Tagespflege oder Hospize), um eine vollständige Prüfung des Fragenkatalogs zu erreichen; bei letzteren reichen hierfür nach den Erfahrungen der Heimaufsicht unter Zugrundelegung des höchstens dreijährigen Prüfturnus zwei Regelprüfungen aus, um das Ziel der Vollprüfung umzusetzen.

- Als besondere Form der Teilprüfung können auch **Schwerpunktprüfungen** im Rahmen von zeitlich begrenzten Sonderprüfaktionen veranlasst werden; hier werden mehrere Einrichtungen unter einem bestimmten Motto in den Prüfungsvorgang einbezogen. Schwerpunktprüfungen wurden bisher zur Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen, zur Einhaltung von Hygiene-Standards, zur Arzneimittelversorgung und zur Abfassung von Dienstplänen durchgeführt.

Wird im Rahmen einer **Schwerpunktprüfung** die vollständige Prüfung eines Kapitels des Fragenkatalogs durchgeführt, kann das auf die im Rahmen einer Regelprüfung im Fünf- bzw. Sechs-Jahres-Abstand durchgeführte **Vollprüfung** (des gesamten Fragenkatalogs) angerechnet werden.

- **Wiederholungsprüfungen** werden im Rahmen der Regelprüfung im Anschluss an eine oder mehrere Teilprüfungen durchgeführt, um herauszufinden, ob festgestellte Mängel zwischenzeitlich abgestellt wurden. Sie sind daher Bestandteil der Regelprüfung. Ihr Umfang richtet sich nach dem Ergebnis der vorangegangenen Teilprüfung bzw. Teilprüfungen.

1.1.4 Angemeldete/unangemeldete Prüfungen

Nach dem WTG können jederzeit sowohl angemeldete als auch unangemeldete Prüfungen durchgeführt werden; beiden Prüfformen kommt eine eigenständige Bedeutung zu. Die Berliner Heimaufsicht hat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Form der Prüfung zu entscheiden. Da mit der Durchführung einer Aufsichtsprüfung immer auch in Grundrechte des Einrichtungsträgers (eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb nach Artikel 14 Grundgesetz) oder der Bewohnerinnen oder Bewohner (Wohnrechte nach Artikel 13 Grundgesetz, persönliches Freiheitsrecht nach Artikel 2 Grundgesetz) eingegriffen wird, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit des Mittels) zu beachten. Wenn sich der Zweck einer Prüfung auch im Wege einer angemeldeten (den Einrichtungsträger weniger in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit tangierenden) Prüfung erreichen lässt, sollte diese gewählt werden; gerade unter dem Gesichtspunkt, unnötige Unruhe von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung fernzuhalten, erscheint es angemessen, wenn die Berliner Heimaufsicht trotz ihres Rechts auf unangemeldete Prüfungen ihren Besuch rechtzeitig anmeldet. Bei erhärteten Zweifeln kann die unangemeldete Prüfung jederzeit nachgeholt werden. Immer dann, wenn die jeweiligen Umstände keinen Aufschub zulassen, ist dagegen eine unangemeldete Prüfung zulässig und erforderlich.

Bei **angemeldeten Prüfungen** ist sichergestellt, dass rechtzeitig vor dem angekündigten Prüftermin alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und die verantwortlichen Auskunftspersonen zum Termin anwesend sind. So kann sich die Heimaufsicht schon nach Aktenlage einen ersten Eindruck verschaffen und bei der Prüfung vor Ort ein aussagekräftiges Gesamtbild von der Einrichtung erhalten sowie strukturelle Defizite erkennen. Dadurch können Prüfabläufe oft optimiert werden. Im Rahmen einer gründlich vorbereiteten angemeldeten Prüfung können insbesondere Fehler in der Betriebs- und Organisationsstruktur oder bei der Dokumentation leichter aufgedeckt werden.

Unangemeldete Prüfungen waren als ordnungsrechtliches Überwachungsmittel bereits nach dem alten Bundesheimgesetz anerkannt und können auch nach dem WTG jederzeit und ohne besondere Voraussetzungen gegenüber den Leistungserbringern - hier: den Trägern stationärer Einrichtungen - eingesetzt werden.

Die Heimaufsicht wird sich eher für eine unangemeldete Prüfung entscheiden, wenn bestimmte Verdachtsmomente vorliegen; häufig handelt es sich daher um anlassbezogene Prüfungen aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden.

Unangemeldete Prüfungen werden eingesetzt, um einen ungeschönten Einblick in die Verhältnisse einer Einrichtung vor Ort zu nehmen. Sie dienen daher oft auch zur Beweissicherung.

Ferner wird oft ohne Anmeldung überprüft, ob zuvor festgestellte Mängel abgestellt oder aufsichtsrechtliche Anordnungen umgesetzt wurden. Bestimmte Sachverhalte können häufig nur über eine unangemeldete Prüfung erfolgreich festgestellt werden, beispielsweise, ob nachts genügend geeignetes Personal am Leistungsort eingesetzt wird.

Unangemeldete Prüfungen werden speziell auch zur Gefahrenabwehr eingesetzt, um bei einer Gefährdungssituation schnell eingreifen zu können oder um Schäden präventiv zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu beseitigen oder abzustellen.

Das Prüfrecht der Aufsichtsbehörde unterliegt weiterhin grundsätzlich keiner zeitlichen Beschränkung. Nach § 17 Absatz 5 Satz 2 sind auch **zur Nachtzeit** Prüfungen zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Nur zur Nachtzeit kann beispielsweise festgestellt werden, ob ausreichend qualifiziertes Personal für die nächtliche Pflege und Betreuung in der stationären Einrichtung anwesend ist, eine ordnungsgemäße Medikamentenverabreichung zur Nachtzeit sichergestellt ist oder unzulässige nächtliche Fixierungen vorgenommen werden.

1.1.5 Abstimmung über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK oder dem PKV-Prüfdienst

Bei stationären Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen stimmt sich die Heimaufsicht mit den Landesverbänden der Pflegekassen ab, ob und inwieweit in besonderen Einzelfällen **gemeinsame unangemeldete Prüfungen** der Heimaufsicht, dem MDK oder dem PKV-Prüfdienst durchgeführt werden, § 17 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 WTG; die Abstimmung muss rechtzeitig vor der geplanten Prüfung erfolgen.

Eine gemeinsame Prüfung erscheint naheliegend und sinnvoll, wenn die Komplexität des Falles, die Größe der Einrichtung, die Kenntnis von schwerwiegenden Mängeln bzw. das öffentliche Interesse (z. B. der Medien) dies notwendig erscheinen lassen (in der Regel wird hier eine Anlassprüfung anzunehmen sein). Heimaufsicht und MDK oder PKV-Prüfdienst können - zumindest in Teilen - gemeinsam prüfen; sie können aber auch arbeitsteilig unterschiedliche Prüfbereiche unter sich aufteilen, um inhaltliche Doppelprüfungen zu vermeiden.

1.1.6 Beteiligung des Gesundheitsamtes

Bei Regelprüfungen in stationären Einrichtungen für seelisch behinderte Menschen beteiligt die Heimaufsicht im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienste-Gesetzes (GDG) das **Gesundheitsamt** beim jeweils zuständigen Bezirksamt als die für Gesundheit zuständige Organisationseinheit, § 17 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 WTG.

Eine Beteiligung beinhaltet die Mitteilung über Zeitpunkt, Dauer und Zielsetzung der geplanten Aufsichtsprüfung. Über die Teilnahme entscheidet das Gesundheitsamt und teilt das Ergebnis der Heimaufsicht mit. Vor einer geplanten gemeinsamen Prüfung hat rechtzeitig vorher eine Abstimmung stattzufinden.

Es wird angestrebt, weitere Einzelheiten zum Verfahren in der Arbeitsgemeinschaft nach § 28 Absatz 4 WTG zu verabreden.

1.1.7 Hinzuziehung fach- und sachkundiger Personen

Die Berliner Heimaufsicht kann zu ihren Prüfungen auch weitere fach- und sachkundige Personen hinzuziehen, wenn sie dies wegen schwieriger Rechts- oder Bewertungsfragen für erforderlich hält, § 17 Absatz 9 Satz 2 WTG. In Betracht kommt beispielsweise die Heranziehung von Gesundheits- und Pflegeexperten sowie Wirtschaftsprüfern. In der Regel wird das Prüfungsgeschäft jedoch mit dem vorhandenen Personal erledigt.

1.2 Anlassprüfungen

Neben Regelprüfungen kann die Aufsichtsbehörde in stationären Einrichtungen auch anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) durchführen. Mit der Anlassprüfung können gezielt und schwerpunktmäßig konkrete Schwachstellen bzw. Mängel aufgedeckt werden. Anlassprüfungen sind durchzuführen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen; auch Beschwerden können Hinweise auf Mängel beinhalten. Hinweise oder Beschwerden können durch Privatpersonen oder durch öffentliche Stellen (z. B. Bezirksämter) der Heimaufsicht zugeleitet werden.

Die Berliner Heimaufsicht hat grundsätzlich auch **anonymen Hinweisen** oder Beschwerden von Amts wegen nachzugehen; sie hat Ermittlungen aufzunehmen und den Sachverhalt soweit wie möglich aufzuklären, bevor sie eine Entscheidung über das weitere Vorgehen bzw. über die Einstellung des Verfahrens trifft. Mit welcher Intensität die Ermittlungen aufgenommen und durchgeführt werden, hängt von der Aussagekraft der Beschwerde oder der Detailliertheit des anonymen Hinweises ab. Bei Hinweisen auf dringende Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit und erhebliche Vermögenswerte der Bewohnerinnen und Bewohner muss die Heimaufsicht sofort und unmittelbar tätig werden; wenn sich die Verdachtsmomente verdichten oder in Beeinträchtigungen umschlagen, muss eingegriffen und ggf. Abhilfe geschaffen werden.

Der Anlass muss von einigem Gewicht sein; dies hat die Berliner Heimaufsicht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen und zu entscheiden. Gewinnt die Aufsichtsbehörde den Eindruck, dass es

sich um bloße Verunglimpfungen oder üble Nachreden handelt, braucht sie dem Hinweis nicht nachzugehen.

Wiederholungsprüfungen werden im Anschluss an eine Anlassprüfung durchgeführt, um herauszufinden, ob festgestellte Mängel zwischenzeitlich abgestellt wurden. Sie sind damit Bestandteil der Anlassprüfung. Ihr Umfang richtet sich nach dem Ergebnis der vorangegangenen Anlassprüfung.

1.2.1 Zeitpunkt

Die Prüfung ist **zeitnah** nach Kenntnis des Anlasses durchzuführen. Gehen von dem Anlass bzw. dem mitgeteilten Mangel **dringende Gefahren** für Leib, Leben oder andere hohe Rechtsgüter einer Person (oder mehrerer Personen) aus, muss die Heimaufsicht **unverzüglich** handeln und gegebenenfalls vor Ort eine Prüfung veranlassen.

Auch Anlassprüfungen können grundsätzlich bereits vor der Inbetriebnahme einer stationären Einrichtung durchgeführt werden. Punkt 1.1.1 gilt insoweit entsprechend.

1.2.2 Inhalt

Auch im Rahmen einer Anlassprüfung hat die Heimaufsicht zu prüfen, ob im Hinblick auf den Hinweis oder die Beschwerde die Anforderungen nach dem WTG und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden.

1.2.3 Umfang

Ausgangspunkt für die Prüfung ist der **konkrete Anlass**: Die Heimaufsicht kann Prüfungsinhalt und Prüfungsschwerpunkt grundsätzlich auf ihn begrenzen. Soweit der konkrete Anlass **einem Kapitel des jeweiligen Fragenkatalogs**- Prüfbereich A./ Pflege oder Prüfbereich B./ Eingliederungshilfe zuzuordnen ist, kann die Heimaufsicht das entsprechend zugehörige Kapitel vollständig prüfen, wenn sie es für sachdienlich oder erforderlich hält.

Wenn im Rahmen der Anlassprüfung weitere Mängel bekannt werden, muss die Aufsicht dem nachgehen. Dies kann im Rahmen der laufenden Anlassprüfung geschehen, wenn dies vom Umfang her machbar ist. Anderenfalls muss ein weiterer Prüftermin vereinbart werden, in dem die neuen Hinweise oder Erkenntnisse anhand der Fragenkataloge- Prüfbereich A./ Pflege oder Prüfbereich B./ Eingliederungshilfe - überprüft und ausgewertet werden.

Wird die vollständige Prüfung eines Kapitels durchgeführt, ist das auf die im Rahmen einer Regelprüfung im Fünf- bzw. Sechs-Jahres-Abstand durchgeführte **Vollprüfung** (des gesamten Fragenkatalogs) anzurechnen, wenn im Rahmen der Anlassprüfung keine Mängel festgestellt wurden.

1.2.4 Angemeldete/unangemeldete Prüfungen

Auch Anlassprüfungen können angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Punkt 1.1.4 gilt entsprechend.

Unangemeldete Prüfungen werden immer dann durchgeführt werden, wenn Mängel oder Missstände in der Pflege und Betreuung bekannt werden, die unmittelbar in Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Bewohnerinnen und Bewohner umschlagen können bzw. bereits umgeschlagen sind.

1.2.5. Abstimmung über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK oder dem PKV-Prüfdienst

Punkt 1.1.5 gilt entsprechend.

1.2.6 Beteiligung des Gesundheitsamtes

Auch bei Anlassprüfungen in stationären Einrichtungen für seelisch behinderte Menschen beteiligt die Heimaufsicht im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienste-Gesetzes (GDG) das **Gesundheitsamt** beim jeweils zuständigen Bezirksamt, § 17 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 WTG. Punkt 1.1.6 gilt entsprechend.

Lässt sich **wegen dringender Gefahren** für Leib, Leben oder andere hohe Rechtsgüter einer Person (oder mehrerer Personen) eine vorherige Beteiligung ausnahmsweise nicht durchführen, hat die Heimaufsicht das Gesundheitsamt schnellstmöglich über Zeitpunkt, Dauer, Zielsetzung und Ergebnis der Anlassprüfung zu benachrichtigen.

1.2.7 Hinzuziehung fach- und sachkundiger Personen

Punkt 1.1.7 gilt entsprechend.

2. Aufsichtsprüfungen in Wohngemeinschaften nach § 18 WTG

Betreute Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 Absatz 1 WTG sind gemeinschaftliche Wohnformen, in denen Pflege und Betreuung für pflegebedürftige volljährige Menschen angeboten und erbracht werden. Dazu gehören auch demenziell erkrankte Menschen.

Betreute Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 Absatz 2 WTG sind gemeinschaftliche Wohnformen, in denen sozialpädagogische oder therapeutische Betreuung für Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung sowie für Menschen mit seelischer Behinderung als Hilfen zum selbstständigen Wohnen und zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft angeboten und erbracht wird.

In betreuten Wohngemeinschaften im Sinne von § 4 WTG dürfen **nur anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen)** im Sinne des §§ 18 in Verbindung mit 17 Absatz 4 WTG durchgeführt werden. Geprüft wird, ob die Leistungserbringung in der Wohngemeinschaft durch den ambulanten Pflege- und Betreuungsdienst den Anforderungen nach dem WTG und der Wohnteilhabe-Personalverordnung (WTG-PersV) entspricht. **Nicht überprüft wird das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer im Sinne von § 2 Absatz 1 WTG.**

Mit der Anlassprüfung können gezielt und schwerpunktmäßig konkrete Schwachstellen bzw. Mängel aufgedeckt werden. Anlassprüfungen sind durchzuführen, wenn Hinweise auf Mängel vorliegen; auch Beschwerden können Hinweise auf Mängel beinhalten. Hinweise oder Beschwerden können durch Privatpersonen oder durch öffentliche Stellen (z. B. Bezirksämter) der Heimaufsicht zugeleitet werden.

Die Berliner Heimaufsicht hat grundsätzlich auch anonymen Hinweisen oder Beschwerden von Amts wegen nachzugehen; sie hat Ermittlungen aufzunehmen und den Sachverhalt soweit wie möglich aufzuklären, bevor sie eine Entscheidung über das weitere Vorgehen bzw. über die Einstellung des Verfahrens trifft. Mit welcher Intensität die Ermittlungen aufgenommen und durchgeführt werden, hängt von der Aussagekraft der Beschwerde oder der Detailliertheit des Hinweises ab. Bei Hinweisen auf dringende Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit und erhebliche Vermögenswerte der Bewohnerinnen und Bewohner muss die Heimaufsicht sofort und unmittelbar tätig werden; wenn sich die Verdachtsmomente verdichten oder in Beeinträchtigungen umschlagen, muss eingegriffen und ggf. Abhilfe geschaffen werden.

Der Anlass muss von einigem Gewicht sein; dies hat die Heimaufsicht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen und zu entscheiden. Gewinnt die Heimaufsicht den Eindruck, dass es sich um bloße Verunglimpfungen oder üble Nachreden handelt, braucht sie dem Hinweis nicht nachzugehen.

2.1 Zeitpunkt

Die Prüfung ist **zeitnah** nach Kenntnis des Anlasses durchzuführen. Gehen von dem Anlass bzw. dem mitgeteilten Mangel **dringende Gefahren** für Leib, Leben oder andere hohe Rechtsgüter einer Person (oder mehrerer Personen) aus, muss die Heimaufsicht **unverzüglich** handeln und gegebenenfalls vor Ort eine Prüfung veranlassen.

2.2 Inhalt

Auch im Rahmen einer Anlassprüfung hat die Heimaufsicht zu prüfen, ob im Hinblick auf den Hinweis oder die Beschwerde die Anforderungen nach dem WTG und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden.

2.3 Umfang

Ausgangspunkt für die Prüfung ist der **konkrete Anlass**: Die Heimaufsicht kann Prüfinhalt und Prüfschwerpunkt grundsätzlich auf ihn begrenzen. Soweit der konkrete Anlass **einem Kapitel des jeweiligen Fragenkatalogs** - Prüfbereich A./ Pflege oder Prüfbereich B./ Eingliederungshilfe - zuzuordnen ist, kann die Heimaufsicht das entsprechend zugehörige Kapitel vollständig prüfen, wenn sie es für sachdienlich oder erforderlich hält.

Wenn im Rahmen der Anlassprüfung weitere Mängel bekannt werden, muss die Aufsicht dem nachgehen. Dies kann im Rahmen der laufenden Anlassprüfung geschehen, wenn dies vom Umfang her machbar ist. Anderenfalls muss ein weiterer Prüftermin vereinbart werden, in dem die neuen Hinweise oder Erkenntnisse anhand der Fragenkataloge - Prüfbereich A./ Pflege oder Prüfbereich B./ Eingliederungshilfe - überprüft und ausgewertet werden.

2.4 Angemeldete/unangemeldete Prüfungen

Auch Anlassprüfungen können angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Punkt 1.1.4 gilt entsprechend.

Mit der unangemeldeten Prüfung wird der **ambulante Pflege- oder Betreuungsdienst** darauf überprüft, ob er mangelhafte Leistungen erbringt und ob Gefahren für die Nutzerinnen und Nutzer von seiner Tätigkeit ausgehen; nicht überprüft wird die Wohngemeinschaft und die Verhaltensweise ihrer Mitglieder. Der Dienst kann in seinen Geschäftsräumen und grundsätzlich auch am Leistungsort (Räume der Wohngemeinschaft) überprüft werden. Ein Zutrittsrecht zu den Räumen der Wohngemeinschaft besteht für die Heimaufsicht im Rahmen ihrer Prüftätigkeit allerdings nur, wenn alle Hausrechtsinhaberinnen und -inhaber bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter damit einverstanden sind oder wenn der Zutritt zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Unangemeldete Prüfungen werden immer dann durchgeführt werden, wenn Mängel oder Missstände in der Pflege und Betreuung bekannt werden, die unmittelbar in Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Nutzerinnen und Nutzer umschlagen können bzw. bereits umgeschlagen sind.

2.5 Abstimmung über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK oder dem PKV- Prüfdienst

Auch bei Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen stimmt sich die Heimaufsicht mit den Landesverbänden der Pflegekassen ab, ob und inwieweit in besonderen Einzelfällen **gemeinsame unangemeldete Prüfungen** der Heimaufsicht und dem MDK oder dem PKV-Prüfdienst durchgeführt werden, § 18 Satz 4 in Verbindung mit § 17 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 WTG; die Abstimmung muss rechtzeitig vor der geplanten Prüfung erfolgen.

Eine gemeinsame Prüfung erscheint naheliegend und sinnvoll, wenn die Komplexität des Falles, die Kenntnis von schwerwiegenden Mängeln bzw. das öffentliche Interesse (z. B. der Medien) dies notwendig erscheinen lassen (in der Regel wird hier eine Anlassprüfung anzunehmen sein). Heimaufsicht und MDK oder PKV-Prüfdienst können - zumindest in Teilen - gemeinsam prüfen; sie können aber auch arbeitsteilig unterschiedliche Prüfbereiche unter sich aufteilen, um inhaltliche Doppelprüfungen zu vermeiden.

Zu berücksichtigen ist bei Wohngemeinschaften, dass der MDK oder der PKV-Prüfdienst Prüfungen nur auf der Grundlage der Regelungen des SGB XI durchführen kann. Der MDK oder der PKV-Prüfdienst prüft nicht die Wohngemeinschaft als

Ganzes, sondern ob die zugelassenen Pflegedienste die Leistungs- und Qualitätsanforderungen bei einzelnen Versicherten nach dem SGB XI erfüllen.

2.6 Beteiligung des Gesundheitsamtes

Auch bei Anlassprüfungen in Wohngemeinschaften für seelisch behinderte Menschen beteiligt die Heimaufsicht im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienste-Gesetzes (GDG) das **Gesundheitsamt**, § 17 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 18 Satz 4 WTG.

Punkt 1.1.6 gilt entsprechend.

2.7 Hinzuziehung fach- und sachkundiger Personen

Punkt 1.1.7 gilt entsprechend.

III. Prüfberichte und deren Veröffentlichung

1. Rechtslage

Mit dem WTG soll der Verbraucherschutz zugunsten älterer, pflegebedürftiger oder behinderter volljähriger Menschen und anderer betroffener Menschen gestärkt werden. Zu diesem Zwecke wurden in das WTG verschiedene Informationsrechte und -pflichten eingeführt. Diese Informationsrechte und -pflichten sollen zu mehr Transparenz über das Angebot von Pflege- und Betreuungsleistungen und deren Qualität führen.

Ein wichtiger Baustein ist die neu aufgenommene Verpflichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Heimaufsicht), über die Ergebnisse einer Aufsichtsprüfung einen Prüfbericht zu erstellen und zu veröffentlichen, § 17 Absatz 13 Satz 1, § 18 Satz 4 jeweils in Verbindung mit § 6 WTG; ein Prüfbericht ist nach jeder Teilprüfung zu fertigen und zu veröffentlichen. Die Prüfberichte sollen eine **bessere Vergleichbarkeit** zwischen verschiedenen betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen ermöglichen. Alle interessierten Verbraucherinnen und Verbraucher sollen so einen besseren **Überblick über die Qualität der am Markt angebotenen Pflege- und Betreuungsleistungen** bekommen.

Umgekehrt sollen die Prüfberichte auch eine **Orientierungshilfe für die Einrichtungsträger** sein, inwieweit sie den aktuellen Qualitätsstandards nach dem WTG entsprechen. Ferner dokumentieren die Berichte die Entwicklung der Einrichtungen über einen längeren Zeitraum.

Nach § 17 Absatz 13 Satz 3 und § 18 Satz 4 WTG müssen die Prüfberichte adressatengerecht in einer **leicht verständlichen Sprache** und in einer **übersichtlichen Form** abgefasst werden. Da die Prüfberichte dem Zweck der Veröffentlichung dienen, sind sie im Hinblick auf die **personenbezogenen Daten** der Bewohnerinnen

und Bewohner bzw. Nutzerinnen und Nutzer sowie der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen zu anonymisieren.

Bevor ein Prüfbericht veröffentlicht wird, wird der Leistungserbringer nach § 17 Absatz 13 Satz 4 und § 18 Satz 4 WTG von der Heimaufsicht aufgefordert, zum Prüfbericht innerhalb einer angemessenen Frist eine **Gegendarstellung** abzugeben; als angemessen wird eine Frist von mindestens zwei, bei Vollprüfungen von mindestens drei Wochen nach Eingang der Aufforderung beim Leistungserbringer angesehen. Damit bekommt der Leistungserbringer Gelegenheit, nachteilige Folgen, die sich aus einer Veröffentlichung ergeben können, durch die eigene Stellungnahme zu entkräften oder abzumildern. Es steht dem Leistungserbringer frei, auf eine Gegendarstellung zu verzichten.

Bei dem Prüfbericht handelt es sich ausdrücklich **nicht um einen Bescheid** (Verwaltungsakt), gegen den Rechtsmittel zulässig sind. Mit der Möglichkeit zur Gegendarstellung ist dem Schutzbedürfnis der Leistungserbringer hinreichend Rechnung getragen.

Nach Eingang der Gegendarstellung oder nach Ablauf der Frist wird die Heimaufsicht den Prüfbericht der **Veröffentlichung** nach § 6 WTG zuführen; dabei werden die Prüfberichte der Heimaufsicht nebst Gegendarstellungen der Leistungserbringer auf verschiedenen Wegen veröffentlicht:

- Nach § 6 Absatz 2 WTG erhalten zeitnah folgende Institutionen die aktuellen Prüfberichte nebst Gegendarstellungen:
 1. die nach § 9 WTG zur Mitwirkung vorgesehenen Gremien oder Personen,
 2. die Landesverbände der Pflegekassen, die Ersatzkassen, der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. und der Medizinische Dienst der Krankenversicherung e.V. (MDK),
 3. die für Soziales zuständige Senatsverwaltung und
 4. bei betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für seelisch behinderte Menschen die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung sowie im Hinblick auf die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Nummer 7 des Gesundheitsdienst-Gesetzes die für Gesundheit zuständige Behörde des jeweiligen Bezirksamtes.
- Ferner wird die Heimaufsicht nach § 6 Absatz 3 WTG die Prüfberichte der letzten drei Jahre nebst Gegendarstellungen auf ihrer Internetseite beim Landesamt für Gesundheit und Soziales veröffentlichen, um die Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen:
<http://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/>
Auf Nachfrage interessierter Verbraucherinnen und Verbraucher können die Prüfberichte und etwaige Gegendarstellungen auch in den Geschäftsräumen der Heimaufsicht eingesehen werden.

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 und 4 WTG ist **zudem jeder Leistungserbringer im Sinne des WTG verpflichtet**, den aktuellen Prüfbericht der Heimaufsicht und die etwaige Gegendarstellung auszuhängen oder auszulegen bzw. künftigen Bewohne-

rinnen und Bewohnern sowie künftigen Nutzerinnen und Nutzern von betreuten Wohngemeinschaften vor Abschluss von zivilrechtlichen Verträgen auszuhändigen. Im Rahmen einer Prüfung bzw. einer Begehung der Wohnform wird die Heimaufsicht die Einhaltung dieser Pflicht überprüfen und ggf. einfordern. Bei in Wohngemeinschaften tätigen Leistungsbringern erfolgt der Aushang bzw. die Auslage im Eingangsbereich der Betriebs- und Geschäftsräume des Leistungserbringers. Eine Veröffentlichung in den privaten Räumen von **Wohngemeinschaften** kommt nur mit Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer in Betracht.

Nach § 6 Absatz 4 Satz 1 und 2 WTG gelten **Besonderheiten für die Veröffentlichung von Prüfberichten**, die infolge von Anlassprüfungen in **betreuten Wohngemeinschaften** erstellt werden.

Zunächst sei klargestellt, dass auch bei jeder anlassbezogenen Prüfung in einer Wohngemeinschaft nach § 17 Absatz 13 Satz 1, § 18 Satz 4 WTG ein Prüfbericht über das Ergebnis zu erstellen ist. Das gilt auch, wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden, § 6 Absatz 4 Satz 2 WTG.

Der erstellte Prüfbericht ist dann den betroffenen Nutzerinnen und Nutzern zur Kenntnis zuzuleiten, da nach § 6 Absatz 4 Satz 1 WTG vor jeder Veröffentlichung deren Zustimmung zu dem Bericht einzuholen ist. Bei betreuten Wohngemeinschaften steht der private Charakter der eigenen Häuslichkeit im Vordergrund; der Schutz ihrer Persönlichkeits- und Freiheitsrechte macht es erforderlich, dass Prüfergebnisse nicht ohne Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer bzw. der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter zu veröffentlichen sind. Hierzu erfolgt ein kurzes Anschreiben der Heimaufsicht mit der Bitte um Zustimmung zur Veröffentlichung.

Ferner eröffnet § 6 Absatz 4 Satz 2 WTG der Heimaufsicht bei Wohngemeinschaften die Möglichkeit, **bei nicht festgestellten oder lediglich geringfügigen Mängeln** von sich aus von einer Veröffentlichung des Prüfberichts abzusehen. Ein geringfügiger Mangel liegt beispielsweise vor, wenn der Mangel keine unmittelbare Beeinträchtigung der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer erkennen lässt. Dadurch soll vermieden werden, dass durch ungerechtfertigte Beschwerden Dritter das Ansehen der Wohngemeinschaft und ihrer Nutzerinnen und Nutzern der Öffentlichkeit beschädigt wird. Mangels Veröffentlichung braucht hier keine Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer eingeholt zu werden. Gleichwohl bestehen gegen eine Zuleitung der Prüfergebnisse an die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer keine Bedenken. Die Prüfergebnisse tangieren deren eigene Rechtssphäre; eine Bekanntgabe der Gründe für die Nicht-Veröffentlichung gegenüber den Betroffenen entspricht der Forderung nach mehr Transparenz und Verbrauchersouveränität.

Nach Beseitigung von festgestellten Mängeln ergeht nach § 17 Absatz 13 Satz 2 und § 18 Satz 4 WTG ein **ergänzender Prüfbericht**, der über die aktuellen Ergebnisse Auskunft gibt. So wird der Leistungserbringer in die Lage versetzt, die Beseitigung oder Minderung von Mängeln nachzuweisen. Auch die ergänzenden Prüfberichte sind **nach § 6 WTG zu veröffentlichen**.

2. Mustervordruck eines Prüfberichts

Auf der Grundlage des WTG werden die als **Anlagen 3 bis 6** beigegefügt Mustervordrucke für Prüfberichte nach § 17 Absatz 13 Satz 1 und § 18 Satz 4 WTG bzw. alternativ für ergänzende Prüfberichte nach § 17 Absatz 13 Satz 2 WTG und § 18 Satz 4 WTG zur Verfügung gestellt, die bei der Erstellung der konkreten Prüfberichte von der Heimaufsicht zu verwenden sind. Die Mustervordrucke für Prüfberichte sind auch bei jeder abgeschlossenen Teilprüfung zu verwenden.

2.1 Tabelle mit Angaben zur durchgeführten Prüfung

Kernstück des Prüfberichts ist die Tabelle unter Punkt II.

In der linken Spalte der Tabelle ist durch Ankreuzen kenntlich zu machen, welche Bereiche aus dem Prüfkatalog der Prüfung zugrunde gelegt wurden. Bei Regelprüfungen sind immer alle Fragen eines geprüften Kapitels zu stellen. Bei Anlassprüfungen werden grundsätzlich nur die Fragen gestellt, die sich aus dem Anlass ergeben; es kann jedoch auch zweckmäßig sein, das entsprechend zugehörige Kapitel vollständig zu prüfen.

In der rechten Spalte der Tabelle sind die **Prüfergebnisse** festzuhalten. Sie sind **verständlich, klar strukturiert und inhaltlich aussagekräftig** darzustellen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen die Feststellungen verstehen und von ihrer Bedeutung her einordnen können.

Konkret ist anzugeben, bei welchen Fragen des geprüften Kapitels und anhand welcher Ermittlungsgrundlagen (zum Beispiel Einsichtnahme in Unterlagen, Inaugenscheinnahme, Befragungen oder Gespräche) Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben (Mängel) festgestellt wurden. Nicht ausreichend ist die unkonkrete Angabe, dass Mängel vorhanden sind. **Mängel sind so präzise darzustellen, dass Inhalt und Tragweite der Abweichungen für Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich werden.** Insbesondere ist anzugeben, wie schwerwiegend die Mängel sind, ob sie bereits wiederholt, über einen längeren Zeitraum und auch bei anderen Personen aufgetreten sind und welche (negativen) Auswirkungen die Mängel nach sich ziehen bzw. nach sich ziehen könnten (z. B. Gefahren für Leben oder Gesundheit oder andere hochrangige Rechtsgüter). Schwerwiegende Mängel sind als solche kenntlich zu machen.

Sind zu bestimmten Feststellungen in einem Kapitel über mehrere Prüfungen hinweg positive oder negative Entwicklungen zu verzeichnen, ist das ebenfalls in der rechten Spalte der Tabelle vermerkt werden.

In den **Anmerkungen zu den Prüfergebnissen**, die am Ende von Punkt II. als gesondertes Feld vorgesehen sind, erfolgt eine kurze Zusammenfassung der Prüfergebnisse. Zumindest sind folgende Inhalte zu vermerken:

- Angabe, wie viele schwerwiegende Mängel festgestellt wurden. Besonders schwerwiegende Mängel mit erheblichen Auswirkungen für Bewohnerinnen und Bewohner sind hier nochmals hervorzuheben.

- Angabe, ob sich bei der Einrichtung über mehrere Prüfungen hinweg negative Entwicklungen erkennen lassen.

Darüber hinaus besteht hier die Möglichkeit, festgestellte Besonderheiten zu vermerken.

2.2. Beispiele

Zur Veranschaulichung, wie die Darstellung von Prüfergebnissen aussehen könnte, werden nachfolgend einige Formulierungsvorschläge gemacht:

- „In diesem Kapitel wurden keine Mängel festgestellt.“
- „Bei einer Frage zum Kapitel 6 (Pflege) bzw. Kapitel 4 (Eingliederungshilfe) wurde folgender Mangel festgestellt:

Bei der Inaugenscheinnahme eines Bewohners wurde eine die Freiheit einschränkende Maßnahme festgestellt. Hierzu konnte keine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden. Dieser Mangel wird als schwerwiegend eingestuft.

- Bei der Frage zum Kapitel 19 (Pflege) bzw. Kapitel 15 (Eingliederungshilfe), **ob ausreichend Personal vor Ort eingesetzt wird**, ist wie folgt vorzugehen:
 - Nach § 8 Absatz 3 WTG-PersV muss mindestens die für die jeweilige Wohnform vorgesehene gesetzliche Mindest-Fachkraftquote eingehalten sein; hierüber ist eine Feststellung in der rechten Spalte zu treffen, wenn vertraglich keine höhere Fachkraftquote vereinbart wurde.
 - Nach § 8 Absatz 2 WTG-PersV können **in den Verträgen nach SGB XI, XII oder V**(Hospize) darüber hinaus gehende **höhere Fachkraftquoten** vereinbart sein, die einzuhalten sind (z. B. bei Wachkoma-Patienten, Beatmungspflichtigen); über die Einhaltung dieser höheren Quote ist eine Feststellung in der rechten Spalte zu treffen (eine Feststellung in Bezug auf die gesetzliche Mindestquote nach § 8 Absatz 3 WTG-PersV erübrigt sich in diesem Fall).
 - Es ist denkbar, dass trotz Einhalten der Fachkraftquoten **vor Ort in der konkreten Situation zu wenig Personal vorgehalten** wird; auch hierüber ist nach § 8 Absatz 1 eine Feststellung in der rechten Spalte zu treffen.

Formulierungsbeispiel zur Fachkraftquote im Falle einer vollstationären Langzeitpflegeeinrichtung ohne Spezialisierung:

„Um die Erfüllung der Fachkraftquote (Verhältnis der Fachkräfte zu sog. Hilfskräften) zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegeeinstufung) der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die dabei festgestellte Fachkraftquote (Verhältnis der Fachkräfte zu sog. Hilfs-

kräften) liegt über der nach § 75 SGB XI vereinbarten Fachkraftquote von 52,00 %, § 8 Absatz 2 WTG-PersV.“

Formulierungsbeispiel zur Fachkraftquote im Falle einer vollstationären Langzeitpflegeeinrichtung für langzeitbeatmete Pflegebedürftige:

„Um die Erfüllung der Fachkraftquote (Verhältnis der Fachkräfte zu sog. Hilfskräften) zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegeeinstufung) der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die dabei festgestellte Fachkraftquote liegt über der nach § 75 SGB XI vereinbarten Fachkraftquote von 80,00 %, § 8 Absatz 2 WTG-PersV.“

Formulierungsbeispiel zur Fachkraftquote im Falle einer vollstationären Langzeitpflegeeinrichtung für Pflegebedürftige im Wachkoma:

„Um die Erfüllung der Fachkraftquote (Verhältnis der Fachkräfte zu sog. Hilfskräften) zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegeeinstufung) der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die dabei festgestellte Fachkraftquote liegt über der nach § 75 SGB XI vereinbarten Fachkraftquote von 70,00 %, § 8 Absatz 2 WTG-PersV.“

Formulierungsbeispiel zur Fachkraftquote im Falle einer Tagespflegeeinrichtung:

„Um die Erfüllung der Fachkraftquote (Verhältnis der Fachkräfte zu sog. Hilfskräften) zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegeeinstufung) der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die dabei festgestellte Fachkraftquote liegt über der gesetzlichen Mindestanforderung von 50,00 % gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 WTG-PersV.“

Formulierungsbeispiel zur Fachkraftquote im Falle eines Hospizes:

„Um die Erfüllung der Fachkraftquote (Verhältnis der Fachkräfte zu sog. Hilfskräften) zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegeeinstufung) der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die dabei festgestellte Fachkraftquote erfüllt die nach SGB V und SGB XI vereinbarte Fachkraftquote von 100,00 %, § 8 Absatz 2 WTG-PersV.“

Formulierungsbeispiel zur Fachkraftquote im Falle einer stationären Einrichtung für Menschen mit Behinderung:

„Um die Erfüllung der Fachkraftquote (Verhältnis der Fachkräfte zu sog. Hilfskräften) zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die dabei festgestellte Fachkraftquote liegt über der gesetzlichen Mindestanforderung von 75,00 % gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 2 WTG-PersV.“

Formulierungsbeispiel zur Fachkraftquote im Falle einer betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit einer geistig-körperlichen Behinderung:

„Um die Erfüllung der Fachkraftquote (Verhältnis der Fachkräfte zu sog. Hilfskräften) zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die dabei festgestellte Fachkraftquote beträgt 79,23 % und liegt damit unter der gesetzlichen Mindestanforderung von 100,00 %, § 8 Absatz 3 Nummer 4 WTG-PersV. Dieser Mangel wird als schwerwiegend eingestuft.“

Formulierungsbeispiel zur Fachkraftquote im Falle einer vollstationären Langzeitpflegeeinrichtung ohne Spezialisierung:

„Um die Erfüllung der Fachkraftquote Verhältnis der Fachkräfte zu sog. Hilfskräften) zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegeeinstufung) der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die dabei festgestellte Fachkraftquote beträgt 40,89 % und liegt damit unter der nach § 75 SGB XI vereinbarten Fachkraftquote von 52,00 %, § 8 Absatz 2 WTG-PersV. Bei der letzten Prüfung am 01.10.2011 betrug die Personalfachkraftquote noch 52,74 %. Damit hat sich die Fachkraftquote erheblich verschlechtert. Dieser Mangel wird als schwerwiegend eingestuft.“

- **Beispiel für negative Entwicklungen:**

Formulierungsbeispiel:

„Im Vergleich zur letzten Überprüfung konnte im Umgang mit Medikamenten erneut eine negative Entwicklung festgestellt werden. Der Einrichtung ist es nicht gelungen, die organisatorischen Rahmenbedingungen dahingehend zu verändern, dass stets eine ordnungsgemäße Medikamentenvergabe an Bewohnerinnen und Bewohner gesichert ist.“

- **Beispiel „Kurze Zusammenfassung der festgestellten Ergebnisse“:**

Formulierungsbeispiel:

Zwei schwerwiegende Mängel wurden in Kapitel 6 (Pflege) bzw. Kapitel 4 (Eingliederungshilfe) (Freiheitsentziehende Maßnahmen) bzw. in Kapitel 19 (Pflege) bzw. Kapitel 15 (Eingliederungshilfe) (Personalausstattung) festgestellt.“

IV. Zitierung der ordnungsrechtlichen Rechtsgrundlagen im Land Berlin

- Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen (**Wohnteilhabegesetz - WTG**) vom 3. Juni 2010 (GVBl. Seite 285)

- Verordnung über Personalanforderungen an Leistungserbringer in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz (**Wohnteilhabepersonalverordnung - WTG-PersV**) vom 16. Mai 2011 (GVBl. S. 230) (in Kraft seit dem 1. August 2011)
- **Heimindestbauverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) geändert worden ist
- **Heimmitwirkungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896)

Die genannten Rechtsvorschriften können im Internet eingesehen werden unter:
<http://www.berlin.de/pflege/recht/index.html>

Es ist beabsichtigt, Nachfolgevorschriften für die Heimindestbauverordnung und die Heimmitwirkungsverordnung zu erlassen.

Die für die Durchführung des „Wohnteilhaberechts“ zuständige Aufsichtsbehörde, die die Leistungserbringung in den betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen ordnungsrechtlich überprüft, ist gemäß § 27 Absatz 1 WTG die Heimaufsicht beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin. Nähere Informationen zur Berliner Heimaufsicht sind im Internet einsehbar unter:

<http://www.berlin.de/lageso/soziales/heimaufsicht/index.html>

Stand: 20. Juni 2012

Herausgeber:

Landesamt für Gesundheit und Soziales, Turmstr. 21, 10559 Berlin.
Rückfragen: Heimaufsicht Tel. 90 229-3333
E-mail: Heimaufsicht@lageso.berlin.de
Für den Inhalt verantwortlich: Abt. II.,
V.i.S.d.P. Silvia Kostner